

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN
der öffentlichen Auktion am 31. August 2025
Nutzung als Reitpferd

A. Allgemeines

Bei der Versteigerung handelt es sich um eine frei zugängliche öffentliche Versteigerung im Sinne des § 383 Abs. 3 BGB und § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB, bei der die Pferde als gebrauchte Sachen im Rechtssinne verkauft werden. Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff BGB) finden keine Anwendung.

Daher verpflichtet uns der Gesetzgeber nunmehr, auf die Konsequenzen die sich daraus für den als Verbraucher handelnden Käufer ergeben nochmals ausdrücklich hinzuweisen.

Dies bedeutet für den Käufer, dass sich die vereinbarte Beschaffenheit der verkauften Pferde ausschließlich nach den unten aufgeführten Bedingungen richtet, d. h. insbesondere es keine nach dem, durch den Zuschlag zustande gekommenen Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung gibt und der Verkäufer keine Gewähr dafür übernimmt, dass sich die Kaufsache für die vom Käufer vorausgesetzte Verwendung eignet.

Ebenso hat der Verkäufer nicht für eine übliche Beschaffenheit der verkauften Pferde einzustehen, denn es handelt sich um Individuen, für die eine übliche Beschaffenheit nicht beschrieben werden kann. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die dem Käufer bekannte Sonder-situation der hier zum Verkauf kommenden Pferde. Der Verkauf erfolgt – anders als dies beim Verbrauchsgüterkauf zulässig ist – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Auch braucht der Verkäufer nicht dafür einzustehen, dass das verkaufte Pferd zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Fähigkeit hat, die erforderlichen Funktionen und seine Leistungen bei normaler Verwendung zu behalten. Diese Einschränkungen gelten unabhängig von dem bezahlten Kaufpreis.

Der Käufer eines hier erworbenen Pferdes kann sich daher auch nicht darauf berufen, dass ein bestimmtes Merkmal von den objektiven Anforderungen abweicht.

Anders als beim Verbrauchsgüterkauf ist auch in den hier geltenden Bedingungen eine Verkürzung der Verjährung hinsichtlich der Ansprüche des Käufers vereinbart, die bei einem Verbrauchsgüterkauf vollständig unzulässig wäre.

Auch kann sich der Käufer anders als bei einem Verbrauchsgüterkauf nicht auf solche Mängel berufen, die für ihn vor Abschluss des Kaufvertrages erkennbar waren.

Ebenso steht dem Käufer die im Verbrauchsgüterkauf vorgesehene Umkehr der Beweislast für den Fall, dass sich ein Mangel innerhalb von sechs Monaten zeigt, nicht zur Verfügung. Der Käufer muss auch in diesem Fall zur Geltendmachung seiner Rechte beweisen, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag.

Vielmehr erfolgt der Verkauf – anders als dies bei einem Verbrauchsgüterkauf zulässig wäre – unter vollständigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung entsprechend den unten aufgeführten Bedingungen.

I. Veranstalter

Veranstalter der Auktion ist

ms marketing CONSULT GmbH, Mainzer Allee 17-19, 65232 Taunusstein
vertreten durch den GF Michael Strussione
(nachfolgend Veranstalter genannt)

Veranstaltungsort ist das Turniergelände des
Aachen Laurensberger Rennverein, Albert Servais Allee 50, 52070 Aachen

II. Leistungsumfang des Veranstalters

Der Veranstalter veräußert das Versteigerungsgut (*Wildling / American Mustang*) im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch

Dipl.-Ing. agr. Volker Raulf als öffentlich bestellter und vereidigter Auktionator für Pferde,
Mennrath 100, D-41179 Mönchengladbach
(nachfolgend Auktionator genannt)

durch Zuschlag (§ 156 BGB). Das durch Erwerb des Versteigerungsgutes eintretende Rechtsverhältnis entsteht und besteht damit ausschließlich zwischen Veranstalter und Ersteigerer. Der Inhalt des Rechtsverhältnisses ergibt sich nachfolgend insbesondere aus B II.

III. Haftung des Auktionators

Der Auktionator haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung nach diesen Bedingungen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters und des Anbieters / Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Versteigerers und des Anbieters / Verkäufers beruhen, sowie für sonstige Schäden, die durch eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Versteigerers und des Anbieters / Verkäufers hervorgerufen sind. Im Übrigen ist Haftung des Auktionators wie seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch, soweit ihn ein Auswahlverschulden trifft.

Der Auktionator haftet ausdrücklich nicht für Mängel des Versteigerungsgutes. Die im Laufe der Versteigerung, im Katalog oder in den Einlieferungsunterlagen mitgeteilten Beschreibungen und Angaben beruhen auf Informationen des Veranstalters; der Auktionator hat diese nicht auf ihre inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

Der Auktionator haftet daher nicht für die im Laufe der Versteigerung geäußerten Angaben über das Versteigerungsgut, soweit diese auf Informationen des Veranstalters beruhen.

IV. Rechte des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist berechtigt, für ausstehende Zahlungen Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. I BGB zu verlangen.
2. Der Veranstalter ist berechtigt,
 - a) aus begründetem Anlass das Datum der Auktion zu ändern, den Zeitpunkt für den Beginn der

Auktion zu verschieben, für die Auktion einen anderen Ort zu bestimmen, eine Unterbrechung der Auktion anzuordnen, die Auktion ohne vollständige Durchführung abzubrechen oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen,

- b) einzelne Personen in begründeten Fällen von der Teilnahme an der Auktion, deren Besuch sowie vom Betreten des Auktionsgeländes oder des Boxenbereichs auszuschließen,
- c) Bietverbote für einzelne Personen anzuordnen,
- d) alle sonst im Interesse der Auktion und deren Durchführung notwendigen oder zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen.

V. Haftung des Veranstalters

Der Besuch und die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt für Teilnehmer und Besucher auf eigene Gefahr. Die Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Von der vorstehenden Regelung nicht umfasst ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die durch eine mindestens grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen hervorgerufen sind ; insoweit ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

Der Veranstalter haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung nach diesen Bedingungen.

B. Die Versteigerung

I. Charakter der Versteigerung

1. Der Veranstalter wendet sich mit der Auktion an die Öffentlichkeit. Die Versteigerung wird am Auktionstag öffentlich durchgeführt und ist für jedermann frei zugänglich. Die Versteigerung ist eine öffentliche Versteigerung gemäß § 383 Abs.3 BGB.
2. Das Versteigerungsgut wird während der Versteigerung vorgeführt. Es steht im Übrigen vor der Auktion den Interessenten zur näheren Besichtigung zur Verfügung.

II. Inhalt und Gegenstand des Kaufvertrages

1. Die in der Auktion angebotenen Pferde (*Wildlinge /American Mustangs*) sind aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen individuellen Entwicklung gebrauchte Sachen im Rechtsinne. Gemäß § 474 Abs.1 S.2 BGB sind die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs nicht anwendbar.
2. Das zum Verkauf kommende Pferd wird an der Hand, oder freilaufend vorgestellt. Die Angaben bezüglich der zum Verkauf gelangenden Pferde wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eventuelle Größenangaben sind ca.-Werte. Eine Differenz zur tatsächlichen Größe ist möglich. Die Altersangaben berufen sich auf Schätzwerte des Bureau of Land Managements (BLM), da die Mustangs wild eingefangen wurden. Eine Differenz zum tatsächlichen Alter ist möglich. Die Angaben bezüglich des Ausbildungsstandes der zum Ver-

kauf gelangenden Pferde bilden mit Blick auf die besonderen Bedingungen dieser Veranstaltung keine vereinbarte oder übliche Beschaffenheit, denn der Trainings- und reiterliche Zustand eines Pferdes unterliegt ständigen Schwankungen und ist in seiner Entwicklung nicht prognostizierbar. Die Angaben zum Ausbildungsstand zum Zeitpunkt der Versteigerung werden nach besten Wissen und Gewissen gemacht. Eine Gewährleistung für diese Angaben wird nicht gegeben. Insbesondere stellen die Angaben zum Ausbildungsstand - dies gilt insbesondere auch für Angaben der Trainer - keine vereinbarte oder übliche Beschaffenheit dar. Auch übernimmt der Veranstalter keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Pferdes für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke, insbesondere auch für die Nutzbarkeit als Reitpferd. Zu allen Pferden liegt der Equidenpass vor. Für dessen inhaltliche Richtigkeit garantiert der Veranstalter nicht. Für eine Kaufentscheidung ist nur die Vorstellung des Pferdes im Versteigerungsring garantiert (Augenschein).

3. Das Pferd ist durch einen Tierarzt untersucht worden. Die dabei ermittelten und bekannt gegebenen Befunde stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar, sondern dienen lediglich dazu, den Käufer bei seiner Kaufentscheidung zu unterstützen. Die jeweiligen Unterlagen können vor Ort am Tag der Versteigerung bis zu deren Beginn und am Vortag zwischen 09 und 18 Uhr am Beratungsstand American Mustang Germany eingesehen werden.
4. Eine Erklärung zur Tauglichkeit des Versteigerungsgutes für den vom Erwerber vorgesehenen Zweck oder dem Training hierzu ist mit dem Angebot in der Versteigerung nicht verbunden. Die Verwendbarkeit für den Einsatz zu dem den vom Erwerber vorgesehenen Zweck bzw. die Qualität des Einsatzes in der Zucht sowie sonstige Beschaffenheiten sind daher auch nicht ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt. Der Tauglichkeit können vielmehr auch beim Versteigerungsgut Hindernisse entgegenstehen, die beim Zuschlag nicht sichtbar sind, sondern sich erst später, unter Umständen auch erst beim Training oder beim Sporeinsatz, zeigen. Schon das Training stellt hohe Anforderungen an psychische und physische Belastbarkeit des Pferdes. Ob das Versteigerungsgut diesen Belastungen genügen wird, ist zum Zeitpunkt der Versteigerung ungewiss. Entsprechendes gilt für die Zuchttauglichkeit. Insbesondere aus der Tatsache, dass die Pferde vor der Versteigerung durch die Trainer gearbeitet worden sind, ergibt sich keine nach dem Vertrag vorausgesetzte oder übliche Verwendung.
5. Der Käufer hat deshalb anhand der Merkmale des Versteigerungsgutes, die er durch Besichtigung selbst feststellen kann, abzuwägen und zu entscheiden, ob und wie er durch den Kauf des Versteigerungsgutes dieses nutzen will.

Sache des Käufers ist es, vor dem Zuschlag das Pferd selbst oder durch einen Tierarzt oder einen anderen Sachverständigen seines Vertrauens auf alle wesentlichen Merkmale und Beschaffenheiten zu beurteilen oder untersuchen zu lassen.

6. Abgesehen von der oben dargestellten Beschaffenheit wird das Pferd (*Wildling/American Mustang*) verkauft wie besichtigt, unter vollständigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Gewährleistungshaftung für Rechts- und Sachmängel des Veranstalters aus § 437 BGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Ausschluss der Gewährleistung gilt allerdings nicht, soweit sich der Käufer auf einen sich aus einer Beschaffenheitsgarantie oder der vereinbarten Beschaffenheit ergebenden Mangel beruft oder soweit der Käufer vom Veranstalter oder Auktionator arglistig getäuscht wurde. Von der Einschränkung der Gewährleistungshaftung ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters und / oder des Auktionators, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die durch eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Veranstalters und / oder des Auktionators, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen hervorgerufen sind ; insoweit ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

7. Sollte sich ein Interessent seiner Kaufentscheidung nicht wirklich sicher sein, wird von der Abgabe eines Gebotes abgeraten.
8. Die zu versteigernden Pferde sind nicht zur Schlachtung vorgesehen. Der Käufer verpflichtet sich, die erworbenen Pferde artgerecht zu halten und pferdegerecht nach ethischen Grundsätzen zu behandeln und insbesondere bei Bedarf diesem Tier rechtzeitig tierärztliche Hilfe zukommen zu lassen.
9. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages auf den Käufer über. Ansprüche irgendwelcher Art rechtfertigen nicht die Einbehaltung des Kaufpreises.
10. Der Ersteigerer hat das Pferd nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dies dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Macht der Ersteigerer nicht binnen 10 Tagen nach Übergabe eine schriftliche Mangelanzeige, ist im Zweifel davon auszugehen, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Übergabe nicht vorhanden war.
11. Verjährung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in drei Monaten nach deren Bekanntwerden. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie für sonstige Schäden, die durch eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen hervorgerufen sind; insoweit ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

Für den Fall, dass Gewährleistungsansprüche wirksam geltend gemacht werden, verjähren diese drei Monate nach Übergabe. Diese Befristung gilt nicht, soweit Ansprüche betroffen sind, die auf Ersatz eines Körper- und Gesundheitsschadens wegen eines vom Veranstalter zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden, Vorsatz oder Arglist des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind. In solchen Fällen gilt die gesetzliche Frist.

III. Ablauf der Versteigerung, Gebot und Zuschlag

1. Die Reihenfolge der Vorführung im Verkaufsring entspricht in der Regel der Reihenfolge der Kopfnummern der Wildlinge / Mustangs. Aus begründetem Anlass ist der Veranstalter berechtigt, diese Reihenfolge zu ändern.
2. Die Gebote erfolgen in EUR nach Aufforderung des Versteigerers. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Wiederholen des höchsten Gebotes.

C. Rechte und Pflichten des Veranstalters als Anbieter

I. Einlieferung des Versteigerungsgutes

Die Einlieferung des Versteigerungsgutes erfolgt spätestens am Tag vor der Versteigerung, damit genügend Zeit ist, die Wildlinge / Mustangs durch Besichtigung in Augenschein zu nehmen.

II. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Kosten bleibt das Versteigerungsgut Eigentum des Veranstalters. Bei allen Zahlungen, die nicht bar erfolgen, gilt die Leistung erst bei endgültiger Gutschrift als bewirkt.

III. Besitzübergang, erneute Versteigerung

1. Der Besitz des Versteigerungsgutes - und damit Nutzen, Lasten und Gefahr - geht mit dem Zuschlag auf den Ersteigerer über. Der Veranstalter ist insoweit verpflichtet, dem Ersteigerer mit dem Zuschlag und nach Zahlung des Zuschlagpreises, sowie der anfallenden Kosten das Versteigerungsgut auszuhändigen. Wegen der Einzelheiten der Abwicklung des Kaufvertrages wird auf E I Bezug genommen.
2. Dem Veranstalter obliegt die Entscheidung, ob er die Herausgabe des Passiertickets gem. E I Ziff. 3 verweigert und das Versteigerungsgut innerhalb der Auktion erneut zur Versteigerung aufrufen lässt, z.B. weil der Ersteigerer seinen Pflichten nicht unverzüglich nachkommt oder aber der Veranstalter begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Ersteigerers oder dessen Fähigkeit zum art- und tierschutzgerechten Umgang mit dem Pferd hat.
3. Es besteht die Möglichkeit vor der Auktion eine Fall-of-Hammer-Versicherung, zum Schutz vor finanziellen Verlusten durch Tod aufgrund von Unfall oder Krankheit, abzuschließen. Informationen hierzu entnimmt der Ersteigerer bitte dem Eventmagazin. Der Ersteigerer stellt zugleich Auktionator und Veranstalter von etwaigen Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Tierhalter,- oder der Tierhüterhaftung frei.

D. Rechte und Pflichten des Ersteigerers

I. Namensnennung und Bestätigung des Kaufvertragsinhalts

1. Der Ersteigerer hat nach Zuschlag dem Beauftragten der Verrechnungsstelle unverzüglich seinen vollständigen Namen und seine Anschrift zu nennen.

Die Identität des Käufers ist durch ein geeignetes Dokument (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.

Weiter hat der Ersteigerer auf einem Formular des Veranstalters schriftlich zu bestätigen, dass er bereits vor dem Zuschlag Kenntnis von den allgemeinen Versteigerungsbedingungen genommen hat und mit deren Geltung einverstanden ist, insbesondere den Zweck des Kaufgegenstandes und seiner Besonderheiten kennt.

2. Kommt der Ersteigerer dieser Pflicht nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem Zuschlag nach, ist der Veranstalter berechtigt, das Pferd innerhalb der Auktion erneut zur Versteigerung aufrufen zu lassen. Der erste Käufer haftet dem Veranstalter für die Verweigerung der Kaufvertragserfüllung.
3. Der Käufer ist verpflichtet, nach der Unterzeichnung des Kaufzettels, das Pferd unverzüglich

zu übernehmen.

4. Der Veranstalter übereignet dem Käufer das Pferd und erklärt, dass Rechte Dritter am Pferd nicht bekannt sind. Der Equidenpass wird bei Zahlung des Kaufpreises übergeben.
5. Personen, die entgeltlich oder unentgeltlich das Bieten für andere übernehmen, bieten und kaufen dem Veranstalter gegenüber stets für eigene Rechnung und können sich nicht darauf berufen, im Auftrag Dritter gehandelt zu haben.
6. Nachträgliche Änderungen zu den Daten des Rechnungsempfängers sind nur in Ausnahmen möglich. Die Rechnungsadresse geht aus den Anmeldedaten des Bieters verbindlich hervor. Jegliche Änderungen der Käuferdaten müssen schriftlich vor der Auktion angegeben werden. Änderungen nach der Auktion sind ebenfalls schriftlich zu beantragen und werden mit einer Verwaltungspauschale in Höhe von 50 Euro berechnet.

II. Kostentragung

1. Der Ersteigerer hat den Zuschlagpreis zuzüglich dem Aufgeld 10% (Versteigerungsgebühr) und der Kosten in Höhe von 250,00 Euro für Equidenpass und NAMAR Registrierung in den USA - Aufgeld und Kosten jeweils zuzüglich eventuell gesetzlich anfallender Mehrwertsteuer - unverzüglich in der Verrechnungsstelle zu leisten.
2. a) Der Ersteigerer hat unverzüglich nach dem Zuschlag im Auktionsbüro den Zuschlagspreis zzgl. Auktionsgebühr und der Kosten in Höhe von 250,00 Euro (D II 1.) in barem Geld in Euro (€) oder per EC-Karte zu zahlen. Unbare Zahlungen werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen. Bei Zahlung mit Kreditkarte wird ein Aufschlag in Höhe von 3,5% (inkl. Gesetzliche Umsatzsteuer) auf den Endbetrag berechnet. Es besteht kein Anspruch des Erwerbers auf Zahlung per Scheck.
b) Bei gewerblichen Ersteigerern aus EU-Staaten wird nach Vorlage und Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer und der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrpapiere die gezahlte Umsatzsteuer zurückerstattet.
c) Bei gewerblichen Ersteigerern aus Staaten, die nicht der EU angehören wird nach Vorlage und Prüfung der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrpapiere die gezahlte Umsatzsteuer zurückerstattet.

E. Sonstiges

I. Abwicklung des Kaufvertrages

1. Das Pferd muss spätestens am Folgetag bis 16 Uhr auf dem Gelände des ALRV abgeholt werden, oder der Ersteigerer nimmt von dem Angebot des Trainers gebrauch und vereinbart mit diesem eine individuelle Abholung des Pferdes am Trainerstall.
2. Der Veranstalter übergibt dem Ersteigerer insofern nach Bezahlung eine Anweisung und ein Passierticket. Das Passierticket bleibt in den Händen des Ersteigerers und ist der Hofaufsicht vorzulegen, insbesondere, wenn das Pferd den Stallbereich verlässt.
3. Auch bei Zahlungen mit EC-Karte werden Anweisung und Passierticket dem Ersteigerer übergeben, wenn der Anbieter nicht unverzüglich Widerspruch erhebt. Die Zahlung mit EC-Karte gilt als vollständige Erfüllung, so dass kein Widerspruchsrecht gegeben ist.
4. Der Ersteigerer ist verpflichtet, das Pferd unmittelbar nach Zuschlag zu übernehmen. Das Halfter des Pferdes wird mit übergeben.

II. Zusätzliche Hinweise

1. Der Veranstalter weist darauf hin, dass den an der Auktion Beteiligten ein Tierarzt vor Ort zur Verfügung steht, der aufgrund eines entsprechenden Auftrags für Kosten und Rechnung des jeweiligen Auftraggebers tätig werden kann. Auf Wunsch kann eine eigene Kaufuntersuchung bis 12 Uhr am Tag vor der Versteigerung angemeldet werden. Hierzu kann ein selbst ernannter Tierarzt oder die Tierklinik Lichtenbusch beauftragt werden.
2. Der Ersteigerer verpflichtet sich, das erworbene Pferd/die erworbenen Pferde (Wildlinge / Mustangs) sachgerecht zu halten und pferdegerecht nach ethischen Grundsätzen zu behandeln und insbesondere bei Bedarf, diesem Tier rechtzeitig tierärztliche Hilfe zukommen zu lassen.
3. Der Ersteigerer verpflichtet sich, in jedem Fall den Transport artgerecht unter Einhaltung der Tierschutzrichtlinien durchzuführen und bei Bedarf die Ruhezeiten einzuhalten und hierbei dann die Tiere mit Heu und frischem Wasser zu versorgen.
4. Der Veranstalter wird die potentiellen Kunden vor der Auktion darauf hinweisen, dass einige Trainer die Möglichkeit bieten das Pferd wieder mit zu sich auf die Anlage zu nehmen, um es dort in Ruhe mit dem Ersteigerer zusammenzuführen. Einzelheiten sind bei dem jeweiligen Trainer zu erfragen.
5. Sofern der Veranstalter neben diesen Versteigerungsbedingungen noch andere Druckerzeugnisse herausgibt oder sonst öffentlich oder in anderer Weise äußert, werden diese nicht vereinbarte Beschaffenheit oder Inhalt der Versteigerungsbedingungen.

III. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein oder werden oder die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung der Parteien wirtschaftlich, zivilrechtlich und steuerrechtlich am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort ist der Auktionsort. Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbar ist. Der Veranstalter kann auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand seine Ansprüche geltend machen.

Taunusstein, den 23. Juli 2025